Ein neues Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen der Inquisition und der Stadt Freiburg in Sachen Hexenverfolgung

Autor(en): **Modestin, Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **91 (2014)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-587391

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rung: damals war Schokolade eine Arznei und ein stärkendes Getränk, das auch als Aphrodisiakum galt, doch geschmacklich kaum etwas mit dem zu tun hatte, was uns heute das Wasser im Mund zusammenlaufen lässt.

Der Anhang des 200 Seiten starken Bands umfasst die gewohnten Rubriken der Annales: Auf die Liste der Friburgensia 2012–2013 folgen eine Reihe von Rezensionen und die Chronik der Société d'histoire du canton de Fribourg.

HUBERTUS VON GEMMINGEN

Ein neues Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen der Inquisition und der Stadt Freiburg in Sachen Hexenverfolgung[*]

In einem auf den 24. Oktober eines nicht präzisierten Jahres datierten Brief[1] wandte sich der Lausanner Fürstbischof Benedikt von Montferrand (1476–1491) an den Schultheiss und Rat der in seinem Bistum gelegenen Stadt Freiburg und beantwortete eine Anfrage, welche die Freiburger Stadtväter zuvor an einen nicht mit Namen genannten *lieutenant d'ynquisiteur de la foy* gerichtet hatten. Das genannte Amt ist in der Westschweiz so nirgendwo belegt, doch wird man davon ausgehen können, dass damit ein Vizeinquisitor aus dem Lausanner Dominikanerkonvent gemeint war. Die Freiburger hatten Letzteren angegangen, um Einsicht in die Akten von «Häretikern» *(herieges),* das heisst Hexern oder Hexen, zu erhalten, die ordnungsgemäss *(par dignez et competentez accusations)* angeklagt worden waren. Ziel der Antragsteller war es, selbst Gerechtigkeit walten zu lassen, «wie es sich gehört» *(a celle fin que vous* [die Freiburger Behörden] *en leississies fere la justice telle qu'il s'apartiendroit*). Der Bischof schreibt, er habe diesem Anliegen stattgegeben und den «Leutnant des Inquisitors» bevollmächtigt, den Freiburgern besagte Prozessakten vorzulegen *(luy avons donner puissance et commandement vous porter et*

[*] Unser Dank an Clémence Thévenaz Modestin, *licencée ès lettres*, die uns vor einiger Zeit auf das diesem Beitrag zugrunde liegende Quellenstück aufmerksam gemacht hat. – Abkürzungen: CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FEW = Walther VON WARTBURG, *Französisches Etymologisches Wörterbuch*, 25 Bde., Bonn/Basel 1928-2002, 2 Registerbde., Paris 2003.

[1] Vgl. unsere Edition im Anhang.

exhiber lesdits proces). Dies durfte jedoch nicht publik werden, da die angeblichen Hexer oder Hexen – die allem Anschein nach (noch) nicht in Gewahrsam waren – sonst die Flucht ergriffen hätten. Vielmehr sollte der Rat zwei, drei oder auch vier seiner Mitglieder bestimmen, welche die Aktenstücke in aller Verschwiegenheit konsultieren würden – ein Vorgehen, das auf seine diskrete Art an die Praktik in Lausanne erinnert, wo sich der städtische Rat durch ausgewählte Ratsleute im Inquisitionstribunal vertreten liess[2]. Der Brief schliesst mit dem Wunsch, dass die Adressaten der Kirche den gebührenden Gehorsam entgegenbringen mögen und den gewohnten Grussworten.

Da zu befürchten war, dass sich die Verdächtigten bei vorzeitigem Bekanntwerden der Ermittlungen dem Verfahren entziehen würden, kann man wohl davon ausgehen, dass sich Letzteres noch im Voruntersuchungsstadium befand: In diesem wurde Belastungsmaterial gesammelt, während sich die Betroffenen noch auf freiem Fuss befanden. Dass die Freiburger auf der Ausübung der Rechtssprechung bestanden – ein Anspruch, dem der Bischof im übrigen nicht widersprach –, lässt darauf schliessen, dass die Freiburger Herrschaft oder zumindest Freiburger Untertanen vom Fall betroffen waren. Je nach Lokalisierung, die wir aber nicht kennen, würde das primäre Eingreifen der Inquisition weitere Fragen aufwerfen. Beachtenswert ist der von den betroffenen Seiten beschrittene Instanzenweg: Die Freiburger Obrigkeit hatte sich mit ihrem Wunsch nach Akteneinsicht und Übernahme des Verfahrens direkt an den *lieutenant d'ynquisiteur de la foy* gewandt, der die Anfrage an den Diözesanbischof weiterleitete. Diesem oblag dann die Entscheidung.

Leider ist das Schreiben, in dem diese Entscheidung dem Freiburger Rat kommuniziert wurde, nur unvollständig datiert: Wohl steht das Tagesdatum, der 24. Oktober, jedoch nicht das Jahr. Das erschwert die konkrete historische Einordnung der beschriebenen Abläufe. Ein *terminus a quo* ergibt sich durch die am 3. April 1477 erfolgte Inbesitznahme des Lausanner Bistums durch Benedikt von Montferrand, ein *terminus ante quem*

[2] Vgl. Georg MODESTIN, Contrôler la mémoire. Une contribution à l'histoire des relations entre les Lausannois et leur évêque à travers des sources inquisitoriales (1477–1479), in: Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), *La mémoire du temps au Moyen Âge*, Florenz 2005 (Micrologus' Library 12), S. 371–388.

durch Benedikts Ableben am 7. Mai 1491[3]. Ein Jahr, das sich anbieten würde, ist 1479, in dem der Freiburger Rat gegen einen Vagabunden und vier Frauen vorging – ihnen wurde vorgeworfen, ein *voudeir* beziehungsweise *vouldoyses*, also Hexen, zu sein[4] –, doch bleibt fraglich, ob ein Zusammenhang zu unserem Schreiben besteht. Tatsache ist, dass die spätmittelalterlichen Freiburger Hexereiverfahren quellenmässig vergleichsweise schlecht fassbar sind, haben sie doch vor dem Einsetzen einschlägiger Einträge in den seit 1475 erhaltenen Thurnrodeln, wo ein erster Hexenfall 1493 verzeichnet ist, meist nur verstreute Spuren in den Säckelmeisterrechnungen hinterlassen[5]. Im Gegensatz dazu sind in zahlreichen Fällen, die vor dem Westschweizer Inquisitionsgericht verhandelt wurden, das von je einem Vertreter des Lausanner Dominikanerinquisitors und des Bischofs von Lausanne gemeinsam präsidiert wurde, die Vernehmungsprotokolle erhalten[6].

Liegen die Datierung des Schreibens an Schultheiss und Rat von Freiburg und damit auch die näheren Umstände der darin erwähnten Hexereisache im Dunkeln, so zeugt die Quelle doch vom guten Einvernehmen zwischen Benedikt von Montferrand und den Freiburger Stadtvätern. Diese Feststellung ist symptomatisch: Der Bischof, der ein notorisch schlechtes Verhältnis zu seinen eigenen Lausanner Untertanen hatte, wandte sich in Zeiten der Bedrängnis öfters an seine Freiburger und Berner Bistumsangehörigen, um bei ihnen Rückhalt gegen die aufmüpfigen Lausanner zu suchen. Diese seit Beginn von Benedikts Episkopat zu beobachtende Ten-

[3] *Helvetia Sacra I/4: Le diocèse de Lausanne*, Patrick Braun (Red.), Basel/Frankfurt am Main 1988, S. 145 (Laurette Wettstein).

[4] Vgl. Gabriel Bise, Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie à Fribourg du XVe au XIXe siècle. 1. Le XVe siècle, in: *Annales fribourgeoises* 42 (1956), S. 62–73, hier S. 66 und 68.

[5] Vgl. Georg Modestin, Alexia Rey, Céline Rochat, La répression de la sorcellerie à Fribourg en Suisse au tournant du XVIe siècle: les spécificités d'une juridiction laïque, in: *Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes* 22 (2011), S. 279–288 (mit weiterführenden Literaturangaben).

[6] Zur Quellenlage bei den Prozessakten vgl. einführend Martine Ostorero, Kathrin Utz Tremp, Introduction, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528).* Textes réunis par Martine Ostorero et Kathrin Utz Tremp en collaboration avec Georg Modestin, Lausanne 2007 (CLHM 41), S. 1–33, insbes. S. 7–30.

denz verstärkte sich noch durch die Nachwehen der von den Lausannern im Jahr 1481 gegen den erklärten Willen des Bischofs durchgeführten Vereinigung der Lausanner Unterstadt mit der Cité, die bis anhin getrennt verwaltet worden waren[7].

Das Hauptinteresse unserer Quelle liegt aber nicht im guten Einvernehmen zwischen Bischof Benedikt und der Freiburger Obrigkeit, sondern im Umstand, dass die Freiburger überhaupt Einsicht in Inquisitionsakten verlangten und dass diese ihnen auch gewährt wurde (wozu das angesprochene Einvernehmen zweifellos förderlich war). Bislang sind wir nämlich davon ausgegangen, dass der Freiburger Rat «seine» Hexenprozesse nach 1429 beziehungsweise 1430 – im ersten Jahr fanden erste frühe, gleichsam «embryonale» Hexereiverfahren statt, im Jahr darauf folgte der zweite grosse Freiburger Waldenserprozess, beides unter der Leitung des selben Dominikanerinquisitors aus Lausanne – gewissermassen autark, ohne neuerliche Hinzuziehung der Inquisition durchgeführt habe[8].

Diese Einschätzung muss insofern nuanciert werden, als die Freiburger Obrigkeit die Verfolgung von Hexern und Hexen zwar tatsächlich in eigener Hand hielt – aus unserer Quelle geht ja hervor, dass die Freiburger Akteneinsicht erbaten, um dann *selbst* Gerechtigkeit walten zu lassen –, dass die Verfolgung von Freiburger Seite her aber weniger autark von statten ging, als es bislang den Anschein gemacht hat. Wie unser Beispiel zeigt, bestanden sehr wohl Kontakte zwischen der Freiburger Obrigkeit und den Instanzen, die in der übrigen Westschweiz die Hexenverfolgungen verantworteten, nämlich dem Ortsbischof und der dominikanischen Inquisition. Der Brief Benedikt von Montferrands an den Schultheiss

[7] Vgl. Clémence Thévenaz Modestin, *Un mariage contesté. L'union de la Cité et de la Ville inférieure de Lausanne (1481)*, Lausanne 2006 (CLHM 38), S. 160–167.

[8] Vgl. Kathrin Utz Tremp, *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 59), S. 465-470, 470 ff., hier insbes. S. 534, wo die Verfasserin zum Schluss kommt, die städtischen Beisitzer hätten sich nach 1430 «gewissermassen selbständig [gemacht]» und seien «selber zu Gericht [gesessen]»; dies «in einem Augenblick, als die Inquisition in der Westschweiz zu einer ständigen Institution geworden war und sich anschickte, erste Hexenprozesse zu führen». Im selben Sinn auch Modestin/Rey/Rochat, La répression de la sorcellerie (wie Anm. 5), S. 279–280.

und Rat zu Freiburg zeigt, dass diese Kontakte auch den Austausch von Informationen einschlossen, die dazu angetan waren, die Verfolgung zu befeuern. Über das Ausmass dieser Kontakte wissen wir aber mangels Quellen kaum etwas, zumal wir über die Hintergründe der Verfahren, namentlich über die Fragen, auf wessen Veranlassung sie überhaupt zustande kamen und welche Informationsflüsse ihnen zugrunde lagen, meist nur Vermutungen anstellen können[9]. Kurz: Im Gegensatz zu den für die Westschweiz ausnehmend reichlich erhaltenen Prozessquellen ist das administrative Schriftgut der Verfolgungsorgane kaum überliefert worden, weshalb unserem Beispiel ein um so grösseres Interesse zukommt.

Dass Benedikt von Montferrand den Freiburgern so freimütig Einsicht in die Akten der Inquisition einräumte, ist zweifellos seinem guten Einvernehmen mit der Stadt geschuldet. Dass er selbst ein überaus grosses Interesse an der Verfolgung angeblicher Hexer und Hexen zeigte, so dass er nach Georg von Saluzzo (1440–1461) als zweiter grosser Hexenjäger unter den Lausanner Fürstbischöfen in die Geschichte eingegangen ist[10], mag die an den Tag gelegte Bereitwilligkeit noch gefördert haben, wird er doch die Freiburger – zumindest im Lichte der vorliegenden Momentaufnahme – nicht als Rivalen, sondern als Verbündete im Kampf gegen die vermeintlichen Teufelsbündler gesehen haben. Jedenfalls rief die Freiburger Anfra-

[9] Vgl. dazu auch Georg MODESTIN, Ein Schreiben der Berner Obrigkeit an den Inquisitor François Granet OP mit einem Bezug zu Freiburg (1482), in: *Freiburger Geschichtsblätter* 87 (2010), S. 242–250, insbes. S. 243 mit Anm. 2 (Hinweis auf die raren Beispiele, in denen sich einschlägige «Hintergrundquellen» erhalten haben).

[10] Eine Gesamtschau zu den Hexenverfolgungen unter Benedikt von Montferrand steht noch aus. Vgl. einstweilen Eva MAIER, *Trente ans avec le diable. Une nouvelle chasse aux sorciers sur la Riviera lémanique (1477–1484)*, Lausanne 1996 (CLHM 17); MODESTIN, Contrôler la mémoire (wie Anm. 2); DERS. zusammen mit Clémence THÉVENAZ MODESTIN, 'Ad comburendum dictum cadaver'. L'affaire Jean Huguet' et les procès lausannois au tournant des années 1480, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 6), S. 459–480; DERS., 'Nos volumus eum habere!' Une émeute contre l'évêque de Lausanne et l'Inquisition en 1487, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 69 (2012), S. 243–261.

ge, die dem vorliegenden Brief vorausgegangen war, keine Kompetenzstreitigkeiten hervor, so wie sie in anderen Konstellationen ausbrachen[11].

ANHANG

Schreiben des Lausanner Fürstbischofs Benedikt von Montferrand an den Schultheiss und Rat von Freiburg

Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg (KUB), Handschrift L 383 (Collection Girard), Bd. 12, S. 92–93.

Ungedruckt[*]

Papier, 20 cm Breite auf ca. 18,5 cm Höhe

Lausanne *[1477–91], Oktober 24*

S. 93 (verso)
A Magniffiques seig*neu*rs
noz tres chers et bons
amys l'avoye et
Conseil de Fribourg

S. 92 (recto)
Magniffiques seig*neu*rs, Noz tres chers et bons amys, Toutes aimables / reco*m*mendations devant misez. N*ost*re lieutena*n*t d'ynquisit*eu*r / de la foy

[11] In diesem Zusammenhang ist vor allem an die Auseinandersetzungen zwischen Benedikt von Monferrands Nachfolger Aymon von Montfalcon (1491–1517) und dem Lausanner Domkapitel zu denken, bei denen es um das von beiden Parteien beanspruchte Recht ging, Hexen in der kapitelseigenen Herrschaft Dommartin zu verfolgen; vgl. dazu Laurence Pfister, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)*, Lausanne 1997 (CLHM 20), insbes. S. 147–149.

[*] *Aufgelöste Abkürzungen sind mit Ausnahme konventioneller Zeichen, deren Buchstabenwert eindeutig ist, kursiv ausgezeichnet.*

Nous a fait scavoir co*m*me vous luy avies ma*n*dé / qu'il vous deubt porter les proces des herieges accusez / par dignez[a] et competentez[b] accusations, a celle fin que vous / en leississies fe*re* la justice telle qu'il s'apartiendroit. Et / poutant[1] luy avons do*n*ner puissance et co*m*mandeme*n*t vous / porter et exhiber lesd*its* proces. Et vous prions tant / affectueusem*en*t qu'il est possible que vueillez deputer deux, / trois ou quatre de vo*st*re conseil po*ur* visiter lesd*its* proces, affin / que la chose soit plus secretem*en*t tenue et non pas publique. / Car autrem*en*t qua*n*t les herieges y percepvroie*n*t, ils s'en- / fuyraent. Et estre bien informés par lesd*its* proces. Nous / esperons que vous rendres l'obeissance a l'eglise telle qu'il / appertient. Tousjo*ur* vous Recommandons l'eglise et / l'aucteure[2] [c] d'ycelle. Et atant[3] faisons fin, Magniffiques *seigneu*rs, priant / Dieu qui vous donit bonne vie et longue et acco*m*plissem*en*t / de voz desirs. Escript a Laus*ann*e, le XXIIII[e] jo*ur* d'octobre.

B. de Montferrand, evesque de
Laus*ann*e et comte, prince du *sain*t empire

[a] *so* – [b] *so* – [c] *am linken Rand nachgetragen, anstelle von* l'a(uteu)r, *gestrichen*

GEORG MODESTIN

[1] poutant: *«aus diesem Grund» (FEW 13/1, Sp. 90b).*

[2] l'aucteure: *hier im Sinn von «Sachwalter» (FEW 24, Sp. 116b–117a).*

[3] atant: *hier weniger zur Bezeichnung einer gleichen Anzahl oder eines gleichen Wertes (FEW 13/1, Sp. 88b) als in der Bedeutung «in diesem – selben – Sinn».*